

Statuten Verein Mountainbike Schwyz

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Mountainbike Schwyz" (Kurzform: MTBSZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz von MTBSZ befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung einer flächendeckenden, attraktiven und sicheren Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Schwyz;
- Förderung des Mountainbike-Breitensports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;
- Wahrung der Interessen der Mountainbiker auf kantonaler, kommunaler und institutioneller Ebene;
- Kontaktpflege zu zielverwandten Organisationen, Behörden, Vereine und Verbände, Nutzergruppen und Interessenvertretern;
- offene Kommunikation nach innen und nach aussen;
- Pflegen von Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker zu vermitteln;
- Unterstützung und Kommunikation kantonaler und nationaler Präventionsmassnahmen
- Zusammenarbeit mit angrenzenden Kantonen und deren Organisationen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren-, Gönnerbeiträge
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

4 Mitgliedschaften

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben, können Mitglieder von MTBSZ werden. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Vereine, IGs und Verbände über Kollektivmitgliedschaften
- Gemeinden

- Gewerbebetriebe
- Ehrenmitglieder
- ...

Gruppe "Einzelmitglied"

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

Gruppe «Familienmitglieder»

Familienmitglieder sind mehrere natürliche Personen die zusammen im gleichen Haushalt wohnen und zusammen als ein Mitglied gelten (insbesondere in Bezug auf den Mitgliederbeitrag und das Stimmrecht).

Gruppe "Vereine, IGs und Verbände"

Als Vereine, IGs und Verbände gelten Vereine nach Art. 60 ff. ZGB. Dessen Mitglieder sind über eine Kollektivmitgliedschaft automatisch Mitglieder im Verein MTBSZ.

Gruppe "Gemeinden"

Die politischen Gemeinden des Kantons Schwyz.

Gruppe "Gewerbe"

Gewerbe sind juristische Personen.

Gruppe "Ehrenmitglieder"

Vereinsmitglieder, die von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Insbesondere Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Beiträge

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Vereine/IGs/Verbände, Gemeinden und Gewerbe werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Sponsoren-, Gönner- und Freibeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Die Beiträge und die Leistungen der einzelnen Kategorien werden in einem Sponsorendossier definiert.

Gönner- und Freibeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

8 Geschäftsjahr – Vereinsjahr

Als Geschäfts- oder Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Rechnungsrevisor*in

10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich oder digital eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Sponsoren und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Mitglieder des Vorstands stehen der Geschäftsstelle beratend und unterstützend zur Verfügung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in
- Vorstandsmitglied / Beisitzer 1
- Vorstandsmitglied / Beisitzer 2
- Weitere Ämter

Die für den Langsamverkehr zuständige Kantonsbehörde kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren.

Der Geschäftsführer*In nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl und Ämterkonsultation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Spesen. Die Höhe dieser Spesen werden vom Vorstand festgelegt und müssen im Budget und der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden.

12 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer*In wird vom Vorstand gewählt und angestellt.

Aufgaben: Der Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefällten Beschlüsse.

Kompetenzen: Der Vorstand regelt die Kompetenzen des Geschäftsführer*In.

13 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Buchführung mindestens einmal jährlich durch Stichkontrollen der Rechnung.

Sie informieren mit einem Revisionsbericht die Generalversammlung über die gemachten Kontrollen.

14 Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rothenthurm, 13. Mai 2022